

Zügung Eigenthum der russischen Volksfamilie geworden, und zwar ihr Gesamtgut. Die Verfügung darüber aber steht dem Zar*) zu, der des Volkes Herr und Vater ist. Er vertheilt den Boden unter sämtliche Familien gleichmäßig als erbliches Eigenthum. Dieses Erbgut gehört ebenso allen Familiengliedern, auch gleichmäßig, aber ungetheilt, und über dessen Nutzung hat die Verfügung und Vertheilung gleichfalls der Familienvater. So bildet auch jede Gemeinde eine Familie, jedes Gemeindeglied hat gleiche Rechte auf das ungetheilte Gemeindegut, und der Gemeindevorsteher (Starost, „der Alte“) verfügt über dessen Nutzung. Jedoch mit Zustimmung der Gemeinde, die auch ihren Starosten frei wählt, überhaupt eine so selbständige Verfassung hat, daß man meinen sollte, das sei eine kleine Republik, und nicht eine Heerde Leibeigener. An dieser uralten Gemeindeverfassung hängt der Russe mit Leib und Seele; ihr verdankt er auch den praktischen Verstand und die Sicherheit, die er im Leben an den Tag legt. — Jeder zur Welt kommende Knabe tritt also mit seinem Rechte in die Gemeindegemeinschaft ein, jeder Verstorbene tritt davon aus. So gibt es in R. keine geborenen Proletarier. Ursprünglich waren auch Alle frei, nur die große Menge der Haus- und Hofdiener, wozu man aber in alter Zeit die Kriegsgefangenen nahm, war leibeigen, oder vielmehr Sklaven.

So ist die Grundlage des russ. Reichs asiatisch, — doch wieder mit europäischer Milderung. Auch nennt sich der Kaiser Oberherr (Povelitel) und Selbstherrscher, was also eine Mitregierung von Landständen zc. ausschließt. Er betrachtet sich als den von Gott berufenen Bekämpfer und Ueberwinder aller Gottlosigkeit und Empörung, gemäß dem alten Wappen von Moskau, wo der h. Georg den sich bäumenden Lindwurm niederstößt. Er vereinigt in sich alle geistliche und weltliche Gewalt,

*) Seit 1547 nahmen die russischen „Großfürsten“ jenen Krönungstitel an, vermuthlich aus Cæsar.